

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Rüffer, Filiz Polat, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/27041 –**

Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Integrationskurse, bestehend aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs, sind ein zentrales Element deutscher Integrationspolitik. Der Zugang zu den Kursen gestaltet sich jedoch für viele Menschen als schwierig, das betrifft auch die Gruppe der Geflüchteten mit Behinderungen.

Schätzungsweise 15 Prozent der Schutzsuchenden leben mit Behinderungen (Deutsches Institut für Menschenrecht 2018 – Geflüchtete Menschen mit Behinderungen). Da besonders schutzbedürftige Personen weder auf Bundes- noch auf Landesebene systematisch erfasst werden, liegen keine genauen Zahlen vor, obwohl dies die Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (EU-Verfahrensrichtlinie) vorsieht.

Geflüchtete mit Behinderungen stoßen neben sprachlichen und kulturellen Hürden auf zusätzliche behinderungsbedingte Barrieren. Für Menschen mit bestimmten Sinnesbeeinträchtigungen (Hör- oder Sehbeeinträchtigungen) gibt es gemäß § 13 Absatz 1 der Integrationskursverordnung spezielle Kurse, teilweise warten Berechtigte jedoch monatelang auf ein Kursangebot in ihrer Region. Das stellte auch die Integrationsministerkonferenz (IntMK) 2020 fest und forderte, die Vorgaben an die Träger zur Durchführung dieser Kurse zu erleichtern (s. Umlaufbeschluss 10/2020 der 15. Integrationsministerkonferenz – Deutschkurse für Menschen mit Behinderungen). Die IntMK stellte darüber hinaus fest, dass es im Bereich der Berufssprachkurse nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes keine Angebote für Menschen mit Behinderungen gibt.

Eine große Zugangshürde ist, dass entsprechende Kurse nicht in allen Bundesländern angeboten werden, wie eine Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der fragestellenden Fraktion auf Bundestagsdrucksache 18/13348 zeigte.

Für Geflüchtete mit kognitiven Beeinträchtigungen gibt es bisher keine Kursangebote oder Konzepte, wie der Spracherwerb gewährleistet werden kann (s. Beschluss IntKM 2020 und Handicap International 2019-Dokumentation des dritten Treffens des bundesweiten Netzwerkes Flucht, Migration und Behinderung). Aus Sicht der fragestellenden Fraktion sind auch dieser Personengruppe Teilhabechancen über entsprechende Sprachförderangebote zu gewähren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Sprachfördermaßnahmen des Bundes im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache. Aufgrund individueller und sehr spezifischer Bedürfnisse erfolgt die Förderung einzelfallbezogen auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 der Abrechnungsrichtlinie (AbrRL). Die Gewährung von besonderen Aufwendungen erfolgt daher speziell auf die Bedürfnisse angepasst und immer mit der Zielvorgabe, eine gleichberechtigte Teilhabe am Integrationskurs zu fördern.

Aufgrund des individuellen Charakters der Förderung ist es aber nur bedingt möglich, die ergriffenen Maßnahmen systematisch und flächendeckend zu erfassen.

1. Inwiefern ist bisher die barrierefreie Teilnahme an Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen über digitale Kursangebote während der COVID-19-Pandemie sichergestellt gewesen, und welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Probleme bei der Durchführung der Kurse vor?

Zum 1. Juli 2020 wurde ein Maßnahmenpaket zur Durchführung von Integrationskursen unter Pandemiebedingungen umgesetzt. Dieses besteht aus einer Flexibilisierung der Kursdurchführung, einer Pandemiezulage in Höhe von 1 500,- Euro je Kursabschnitt à 100 Unterrichtseinheiten sowie der Förderung von Online-Tutorien. Das Maßnahmenpaket gilt für alle Kursarten. Es sind keine wesentlichen Probleme bei der Inanspruchnahme des Maßnahmenpaketes für Integrationskurse für Menschen mit Behinderung bekannt.

2. Welche langfristigen Potenziale eines digitalen Kursangebotes sieht die Bundesregierung für die Gruppe der Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen, insbesondere vor dem Hintergrund des nicht flächendeckenden Kursangebotes?

Die Teilnahme von Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen an Integrationskursen wird durch zahlreiche Maßnahmen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unterstützt.

Die Gruppe der Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen ist sehr heterogen. Hierbei ist nicht nur nach der Art der Behinderung, sondern auch nach der bisherigen Bildungsbiographie zu differenzieren. Diese Faktoren haben einen großen Einfluss auf die Vertrautheit der Kursteilnehmenden mit digitaler Technik.

Im Bereich der gehörlosen oder eingeschränkt hörenden Kursteilnehmenden werden pandemiebedingt bereits virtuelle Klassenzimmer angeboten.

In Anbetracht dessen stellt sich das bisherige Kursangebot aus Sicht der Bundesregierung bereits als flächendeckend dar.

3. Wie viele Integrationskurse für hörbeeinträchtigte oder gehörlose Menschen in Deutscher Gebärdensprache (DGS) haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2020 stattgefunden (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort, Anzahl der Teilnehmenden und Kursträgertyp aufschlüsseln, auch Online-Angebote während der COVID-19-Pandemie)?

Die für die Beantwortung der Frage maßgeblichen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichtstabellen 1 bis 4.

Tabelle 1:

Anzahl der begonnenen Integrationskurse für Gehörlose in den Jahren 2017 bis 2020 nach Kursort

2017 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

		2017	2018	2019	2020 ¹
Baden-Württemberg	Heidelberg, Stadtkreis (kf)		3	1	1
	Karlsruhe, Stadtkreis (kf)	1			
	Mannheim, Stadtkreis (kf)	1			1
	Stuttgart, Stadtkreis (kf)		2	1	
	Baden-Württemberg	2	5	2	2
Bayern	München, Landeshauptstadt (kf)	1	1	1	1
	Nürnberg (kf)		2		2
	Bayern	1	3	1	3
Berlin	Berlin, Stadt (kf)	2	2		2
	Berlin	2	2		2
Bremen	Bremen, Stadt (kf)	1			
	Bremen	1			
Hamburg	Hamburg, Freie und Hansestadt (kf)	1	3	2	
	Hamburg	1	3	2	
Hessen	Frankfurt am Main, Stadt (kf)	2		2	1
	Hessen	2		2	1
Niedersachsen	Braunschweig, Stadt (kf)	1	1	1	1
	Niedersachsen	1	1	1	1
Nordrhein-Westfalen	Dortmund, Stadt (kf)			1	
	Düsseldorf, Stadt (kf)			1	
	Essen, Stadt (kf)	2	1	1	
	Köln, Stadt (kf)	3	2	2	2
	Minden-Lübbecke	1		1	
	Nordrhein-Westfalen	6	3	6	2
Sachsen	Leipzig, Stadt (kf)		1	1	1
	Sachsen		1	1	1
Insgesamt		16	18	15	12

¹⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

Tabelle 2:

Anzahl der begonnenen Integrationskurse für Gehörlose in den Jahren 2017 bis 2020 nach Kursträgertyp

2017 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

	2017	2018	2019	2020 ¹
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte			1	
Bildungswerke/-stätten		3	1	1

	2017	2018	2019	2020 ¹
Evangelische Trägergruppen	1		1	
Freie Trägergruppen	2	2		2
Kommunale Einrichtungen	2		2	1
Sprach-/ Fachschulen	10	13	9	7
Unbekannt	1		1	1
Insgesamt	16	18	15	12

¹⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

Tabelle 3:

Anzahl der neuen Teilnehmenden in Integrationskursen für Gehörlose in den Jahren 2017 bis 2020 nach Kursort

2017 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

		2017	2018	2019	2020 ¹
Baden-Württemberg	Heidelberg, Stadtkreis (kf)		*	*	*
	Karlsruhe, Stadtkreis (kf)	*			
	Mannheim, Stadtkreis (kf)	*			*
	Stuttgart, Stadtkreis (kf)		16	*	
	Baden-Württemberg	13	25	15	*
Bayern	München, Landeshauptstadt (kf)	*	10	*	*
	Nürnberg (kf)		15		15
	Bayern	*	25	*	23
Berlin	Berlin, Stadt (kf)	12	13	*	15
	Berlin	12	13	*	15
Bremen	Bremen, Stadt (kf)	*			
	Bremen	*			
Hamburg	Hamburg, Freie und Hansestadt (kf)	*	11	14	*
	Hamburg	*	11	14	*
Hessen	Frankfurt am Main, Stadt (kf)	17	*	18	*
	Hessen	17	*	18	*
Niedersachsen	Braunschweig, Stadt (kf)	11	10	*	10
	Niedersachsen	11	10	*	10
Nordrhein-Westfalen	Dortmund, Stadt (kf)	*		*	
	Düsseldorf, Stadt (kf)			*	
	Essen, Stadt (kf)	14	*	*	
	Köln, Stadt (kf)	25	17	18	14
	Minden-Lübbecke	*	*	*	
	Nordrhein-Westfalen	50	26	39	14
Sachsen	Leipzig, Stadt (kf)	*	10	*	*
	Sachsen	*	10	*	*
Insgesamt		130	121	109	84

¹⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

* Es wurden jeweils weniger als zehn Personen erfasst. Aus Gründen des Datenschutzes wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

Tabelle 4:

Anzahl der neuen Teilnehmenden in Integrationskursen für Gehörlose in den Jahren 2017 bis 2020 nach Kursträgertyp

2017 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

	2017	2018	2019	2020 ¹
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	*		*	
Bildungswerke/-stätten		*	*	*
Evangelische Trägergruppen	*	*	*	
Freie Trägergruppen	12	13	*	15
Kommunale Einrichtungen	16	*	18	*
Sprach-/ Fachschulen	83	97	65	55
Unbekannt	*		*	*
Insgesamt	130	121	109	84

¹⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

* Es wurden jeweils weniger als zehn Personen erfasst. Aus Gründen des Datenschutzes wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

Zu den Angaben in den Übersichtstabellen wird mit Blick auf die statistische Erfassung auf Folgendes hingewiesen:

Für das Jahr 2017 werden Integrationskurse für Menschen mit Hörbeeinträchtigung bzw. Gehörlosen und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Blinden gemeinsam ausgewiesen.

Eine Unterscheidung zwischen Integrationskursen für Menschen mit Hörbeeinträchtigung bzw. Gehörlosen und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Blinden wird bis Mitte des Jahres 2018 nicht gesondert ausgewiesen. Die Zielgruppe der Blindenkurse wird statistisch gesondert ab Mitte des Jahres 2018 erfasst.

Aufgrund der geringen Anzahl von Integrationskursen für hörbeeinträchtigte oder gehörlose Menschen während der Covid-19-Pandemie findet keine systematische Auswertung dieser Kurse statt.

Die für das Jahr 2020 ausgewiesenen Daten sind nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

- Wie viele hörbeeinträchtigte oder gehörlose Menschen, die zu einem Integrationskurs verpflichtet waren, wurden in den Jahren 2017 bis 2020 von der Teilnahme an einem Integrationskurs befreit (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Sofern eine Befreiung von der Teilnahme am Integrationskurs vorgenommen wird, erfolgt dies in der Zuständigkeit der verpflichtenden Stellen. Erkenntnisse im Detail liegen hierzu im BAMF nicht vor.

- Zu wie vielen Integrationskursen in Lautsprache wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen?

Es liegen nach Angaben des BAMF keine Erkenntnisse dazu vor, zu wie vielen Integrationskursen in Lautsprache Gebärdendolmetscher/innen hinzugezogen wurden. Die speziellen Kurse für Gehörlose werden allerdings in der Regel in Gebärdensprache durchgeführt.

6. Wie viele hörbeeinträchtigte oder gehörlose Personen, die eine Teilnahmeberechtigung für einen entsprechenden Kurs hatten, konnten diesen in den Jahren 2017 bis 2020 nicht wahrnehmen, und welche Gründe lagen hierfür vor (bitte nach Jahr in Verbindung mit Bundesland und Anzahl betroffener Personen aufschlüsseln)?

Gehörlose oder hörbeeinträchtigte Personen, die eine Teilnehmerberechtigung für einen entsprechenden Kurs haben, werden durch zahlreiche Maßnahmen des BAMF unterstützt. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere eine einzelfallbezogene Fahrtkostenerstattung sowie die etwaige Übernahme von Übernachtungskosten.

Erkenntnisse darüber, wie viele gehörlose oder hörbeeinträchtigte Personen mit Teilnahmeberechtigung für einen entsprechenden Kurs diesen nicht wahrnehmen konnten, liegen dem BAMF allerdings nicht vor.

7. Wie viele und welche Kursträger sind für die Durchführung von Integrationskursen für hörbeeinträchtigte oder gehörlose Menschen in Deutscher Gebärdensprache in den Jahren 2017 bis 2020 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen gewesen (bitte nach Jahr, Bundesland und Trägertyp aufschlüsseln)?

Die Zulassung der Kursträger für Integrationskurse – auch derjenigen, die Integrationskurse für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Menschen durchführen – regelt § 18 der Integrationskursverordnung (IntV).

Die Daten der Kursträger, die in den Jahren 2017 bis 2020 mindestens einen Integrationskurs für Gehörlose durchgeführt haben, ergeben sich (bei möglicher Mehrfachnennung) für die Jahre 2017 bis 2019 auf der Grundlage der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik und für das Jahr 2020 auf der Grundlage einer vorläufigen, nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbaren Statistik aus der folgenden Übersichtstabelle:

Tabelle:

Jahr	Träger	Trägertyp	Träger Standort Bundesland
2017	Diakonie Stiftung Salem gGmbH	Evangelische Trägergruppen	Nordrhein-Westfalen
2017	Frankfurter Stiftung für Gehörlose- und Schwerhörige	Kommunale Einrichtungen	Hessen
2017	Loor Ens GbR	Unbekannt	Nordrhein-Westfalen
2017	Sprachschule Heesch/ Gehörlosenkurs	Sprach-/ Fachschulen	Hamburg
2017	Unerhört e.V.	Freie Trägergruppen	Berlin
2018	GebärdenVerstehen e.K.	Bildungswerke/-stätten	Baden-Württemberg
2018	Sprachschule Heesch/ Gehörlosenkurs	Sprach-/ Fachschulen	Hamburg
2018	Unerhört e.V.	Freie Trägergruppen	Berlin
2019	Diakonie Stiftung Salem gGmbH	Evangelische Trägergruppen	Nordrhein-Westfalen
2019	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH	Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	Nordrhein-Westfalen
2019	Frankfurter Stiftung für Gehörlose- und Schwerhörige	Kommunale Einrichtungen	Hessen
2019	GebärdenVerstehen e.K.	Bildungswerke/-stätten	Baden-Württemberg

Jahr	Träger	Trägertyp	Träger Standort Bundesland
2019	Loor Ens GbR	Unbekannt	Nordrhein-Westfalen
2019	Sprachschule Heesch/ Gehörlosenkurs	Sprach-/ Fachschulen	Hamburg
2020	Frankfurter Stiftung für Gehörlose- und Schwerhörige	Kommunale Einrichtungen	Hessen
2020	GebärdenVerstehen e.K.	Bildungswerke/-stätten	Baden-Württemberg
2020	Loor Ens GbR	Unbekannt	Nordrhein-Westfalen
2020	Sprachschule Heesch/ Gehörlosenkurs	Sprach-/ Fachschulen	Hamburg
2020	Unerhört e.V.	Freie Trägergruppen	Berlin

8. An welchen Stellen sieht die Bundesregierung Engpässe beim Zugang zu Integrationskursen für gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Personen, und was plant sie, um den Zugang und ein flächendeckendes Angebot zu verbessern?

Für die Bundesregierung sind keine Engpässe im Sinne der Fragestellung ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Besteht aus Sicht der Bundesregierung Nachbesserungsbedarf bei den Zulassungsvoraussetzungen zur Anerkennung der Kursträger, um ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot an Integrationskursen für gehörlose und/oder hörbeeinträchtigte Personen sicherzustellen?

Die Zulassung der Kursträger für Integrationskurse – auch derjenigen, die Integrationskurse für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Menschen durchführen – regelt § 18 IntV.

Da der Bedarf an Plätzen für Menschen mit Behinderungen (speziell für gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Personen) vergleichsweise gering ist, bieten allerdings nicht alle Träger an allen Standorten entsprechende Kurse an. Dies führt unter Umständen dazu, dass die Teilnehmenden weitere Anfahrtswege hinnehmen müssen und die Kurse nicht in der gleichen Häufigkeit beginnen, wie sonstige Integrationskurse. Ein bundesweites Angebotsdefizit besteht jedoch nicht.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebotes gewährt das BAMF in Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen bereits ab 5 Teilnehmenden die spezielle Garantievergütung auf der Basis von 17 Teilnehmenden. Ab dem sechsten Kursabschnitt wird die spezielle Garantievergütung bereits ab vier Teilnehmenden gewährt.

10. Wie viele Kursträger haben seit 2017 Aufwendungen für Gebärdendolmetscher, taube Gebärdensprachdolmetschkräfte (tgsd), die zwischen verschiedenen Gebärdensprachen dolmetschen können sowie Kommunikations- und Hilfsmittel (z. B. Induktionsschleifen), geltend gemacht (bitte nach Jahren, Bundesland und Art der Aufwendung aufschlüsseln)?

Aufwendungen für Sachmittel und Hilfsmittel in Integrationskursen für Menschen mit Hörbeeinträchtigung und Gehörlose werden nach Art der Aufwendung nach Angaben des BAMF nicht systematisch erfasst. Die Personalaufwendungen für Gebärdendolmetscher/innen ergeben sich aufgeschlüsselt aus den folgenden beiden Übersichtstabellen.

Tabelle 1: (Integrationskurs für Menschen mit Hörbeeinträchtigung und Gehörlose)

Anzahl der Integrationskursträger die in den Jahren 2017 bis 2020 Aufwendungen für Gebärdendolmetscher/innen in Integrationskursen für Gehörlose geltend gemacht haben nach Bundesländern (Abfragestand: 3. März 2021)

Bundesland	2017	2018	2019	2020
Baden-Württemberg	2	2	2	2
Bayern	1	1	1	1
Berlin	1	1	1	1
Bremen	1	1	0	0
Hamburg	1	1	1	1
Hessen	1	1	1	1
Niedersachsen	1	1	1	1
Nordrhein-Westfalen	2	4	4	4
Sachsen	1	1	1	1

Tabelle 2: (Integrationskurse für Sehbehinderte und Blinde)

Anzahl der Integrationskursträger die in den Jahren 2017 bis 2020 Aufwendungen für Gebärdendolmetscher/innen in Integrationskursen für Blinde und sonstigen speziellen Integrationskursen geltend gemacht haben nach Bundesländern (Abfragestand: 3. März 2021)

Bundesland	2017	2018	2019	2020
Bayern	0	1	1	0
Berlin	1	1	0	0
Bremen	0	1	0	0
Hamburg	0	1	0	0
Niedersachsen	0	1	1	0
Sachsen	1	1	1	0

11. In wie vielen Kursen haben nach Kenntnissen der Bundesregierung Lehrkräfte der Integrationskurse im Tandem unterrichtet, also hörende und gebärdende Personen?

Modelle, wonach eine hörende Lehrkraft im Tandem mit einem/einer Gebärdendolmetscher/in in einem speziellen Integrationskurs für Hörgeschädigte tätig wird, können grundsätzlich vom BAMF gefördert werden. Eine systematische Erfassung solcher Kurse findet allerdings nicht statt.

12. Wie viele Integrationskurse für blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2020 stattgefunden (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort, Anzahl der Teilnehmenden und Kursträgertyp aufschlüsseln, auch Online-Angebote während der COVID-19-Pandemie)?

Die für die Beantwortung der Frage maßgeblichen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichtstabellen 1 bis 4.

Tabelle 1:

Anzahl der begonnenen Integrationskurse für Blinde in den Jahren 2018¹ bis 2020 nach Kursort

2018 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

		2018	2019	2020 ²
Bayern	München, Landeshauptstadt (kf)		1	
	Würzburg	2	3	2
	Bayern	2	4	2
Berlin	Berlin, Stadt (kf)		1	5
	Berlin		1	5
Bremen	Bremen, Stadt (kf)	1		
	Bremen	1		
Hamburg	Hamburg, Freie und Hansestadt (kf)	2	2	
	Hamburg	2	2	
Hessen	Frankfurt am Main, Stadt (kf)	1		1
	Hessen	1		1
Niedersachsen	Region Hannover	2	2	1
	Niedersachsen	2	2	1
Sachsen	Chemnitz, Stadt (kf)	1	2	
	Sachsen	1	2	
Insgesamt		9	11	9

¹⁾ Blindenkurse werden erst seit Anfang des Jahres 2018 als eigenständige Kursart erfasst.

²⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

Tabelle 2:

Anzahl der begonnenen Integrationskurse für Blinde in den Jahren 2018¹ bis 2020 nach Kursträgertyp

2018 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

	2018	2019	2020 ²
Bildungswerke/-stätten	3	4	2
Freie Trägergruppen	1	3	5
Initiativgruppen	2	2	1
Kommunale Einrichtungen	1		1
Sonstige Trägergruppen	2	2	
Insgesamt	9	11	9

¹⁾ Blindenkurse werden erst seit Anfang des Jahres 2018 als eigenständige Kursart erfasst.

²⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

Tabelle 3:

Anzahl der neuen Teilnehmenden in Integrationskursen für Blinde in den Jahren 2018¹ bis 2020 nach Kursort

2018 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

		2018	2019	2020 ²
Bayern	München, Landeshauptstadt (kf)		*	*
	Würzburg	14	19	13
	Bayern	14	24	14

		2018	2019	2020 ²
Berlin	Berlin, Stadt (kf)		*	*
	Berlin		*	*
Bremen	Bremen, Stadt (kf)	11		
	Bremen	11		
Hamburg	Hamburg, Freie und Hansestadt (kf)	13	14	*
	Hamburg	13	14	*
Hessen	Frankfurt am Main, Stadt (kf)	*		*
	Hessen	*		*
Niedersachsen	Region Hannover	11	12	*
	Niedersachsen	11	12	*
Sachsen	Chemnitz, Stadt (kf)	*	*	*
	Sachsen	*	*	*
Insgesamt		54	59	38

¹⁾ Blindenkurse werden erst seit Anfang des Jahres 2018 als eigenständige Kursart erfasst.

²⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

* Es wurden jeweils weniger als zehn Personen erfasst.

Aus Gründen des Datenschutzes wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

Tabelle 4:

Anzahl der neuen Teilnehmenden in Integrationskursen für Blinde in den Jahren 2018¹ bis 2020 nach Kursträgertyp

2018 bis 2019: konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik

	2018	2019	2020 ²
Bildungswerke/-stätten	25	24	14
Freie Trägergruppen	*	*	14
Initiativgruppen	11	12	*
Kommunale Einrichtungen	*		*
Sonstige Trägergruppen	13	14	*
Insgesamt	54	59	38

¹⁾ Blindenkurse werden erst seit Anfang des Jahres 2018 als eigenständige Kursart erfasst.

²⁾ vorläufige Statistik; Fortschreibung zum Abfragestichtag 2. März 2021; nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

* Es wurden jeweils weniger als zehn Personen erfasst.

Aus Gründen des Datenschutzes wird die genaue Anzahl nicht ausgewiesen.

Zu den Angaben in den Übersichtstabellen wird mit Blick auf die statistische Erfassung auf Folgendes hingewiesen:

Eine Unterscheidung zwischen Integrationskursen für Menschen mit Hörbeeinträchtigung bzw. Gehörlosen und für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Blinden wird bis Mitte des Jahres 2018 nicht gesondert ausgewiesen. Die Zielgruppe der Blindenkurse wird statistisch gesondert ab Mitte des Jahres 2018 erfasst. Die für das Jahr 2020 ausgewiesenen Daten sind nicht mit der Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbar.

13. Wie viele blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen, die zu einem Integrationskurs verpflichtet waren, wurden in den Jahren 2017 bis 2020 von der Teilnahme an einem Integrationskurs befreit (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

14. Wie viele blinde oder sehbeeinträchtigte Personen, die eine Teilnahmeberechtigung für einen Integrationskurs hatten, konnten diesen in den Jahren 2017 bis 2020 nicht wahrnehmen, und welche Gründe lagen hierfür vor (bitte nach Jahr und Bundesland aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

15. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Kurse zur Vermittlung der Braille-Schrift und anderer Grundlagen für blinde und/oder sehbeeinträchtigte Menschen aus Regionen, in denen andere Schriftsysteme gebräuchlich sind?

Kursangebote zur Vermittlung der Braille-Schrift und anderer Grundlagen für Blinde und/oder sehbeeinträchtigte Menschen betreffen nicht das Integrationskursangebot des Bundes.

16. An welchen Stellen sieht die Bundesregierung Engpässe beim Zugang zu Integrationskursen für blinde oder sehbeeinträchtigte Personen, und was plant sie, um den Zugang zu verbessern und ein flächendeckendes Angebot zu gewährleisten?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

17. Wie viele und welche Kursträger sind in den Jahren 2017 bis 2020 für die Durchführung von Integrationskursen für blinde und sehbeeinträchtigte Personen durch das BAMF zugelassen gewesen (bitte nach Jahr, Bundesland und Trägertyp aufschlüsseln)?

Die Zulassung der Kursträger für Integrationskurse – auch derjenigen, die Integrationskurse für blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen durchführen – regelt § 18 IntV.

Die Daten der Kursträger, die in den Jahren 2018* bis 2020 mindestens einen Integrationskurs für Blinde durchgeführt haben, ergeben sich (bei möglicher Mehrfachnennung) für die Jahre 2018 bis 2019 auf der Grundlage der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik und für das Jahr 2020 auf der Grundlage einer vorläufigen, nicht mit der konsolidierten Integrationskursgeschäftsstatistik vergleichbaren Statistik aus der folgenden Übersichtstabelle:

Tabelle:

Jahr	Träger	Trägertyp	Träger Standort Bundesland
2018	ab ausblick hamburg gmbh	Sonstige Trägergruppen	Hamburg
2018	Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH	Bildungswerke/-stätten	Bayern
2018	Bildungsakademie für Integration & soziale Teilhabe Baaske Partnerschaft	Initiativgruppen	Niedersachsen
2018	Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte	Kommunale Einrichtungen	Hessen
2018	Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e.V.	Bildungswerke/-stätten	Bremen
2018	SFZ Förderzentrum gGmbH – Blinden- und Sehbehindertenkurse	Freie Trägergruppen	Sachsen
2019	ab ausblick hamburg gmbh	Sonstige Trägergruppen	Hamburg
2019	Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH	Bildungswerke/-stätten	Bayern

Jahr	Träger	Trägertyp	Träger Standort Bundesland
2019	Bildungsakademie für Integration & soziale Teilhabe Baaske Partnerschaft	Initiativgruppen	Niedersachsen
2019	SFZ Förderzentrum gGmbH	Freie Trägergruppen	Berlin
2019	SFZ Förderzentrum gGmbH – Blinden- und Sehbehindertenkurse	Freie Trägergruppen	Sachsen
2020	Berufsförderungswerk Würzburg gGmbH	Bildungswerke/-stätten	Bayern
2020	Bildungsakademie für Integration & soziale Teilhabe Baaske Partnerschaft	Initiativgruppen	Niedersachsen
2020	Frankfurter Stiftung für Blinde und Sehbehinderte	Kommunale Einrichtungen	Hessen
2020	SFZ Förderzentrum gGmbH	Freie Trägergruppen	Berlin

* Blindenkurse werden erst seit Anfang des Jahres 2018 als eigenständige Kursart erfasst.

18. Besteht aus Sicht der Bundesregierung Nachbesserungsbedarf bei den Zulassungsvoraussetzungen zur Anerkennung der Kursträger, um ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot an Integrationskursen für Blinde und/oder Sehbeeinträchtigte sicherzustellen?

Die Zulassung der Kursträger für Integrationskurse – auch derjenigen, die Integrationskurse für blinde oder sehbeeinträchtigte Menschen durchführen – regelt § 18 IntV. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

19. Wie viele Kursträger haben seit 2017 Aufwendungen für Kommunikations- und Hilfsmittel sowie technische Ausstattung für Integrationskurse für blinde und sehbeeinträchtigte Personen geltend gemacht (bitte nach Jahren, Bundesland und Art der Aufwendung aufschlüsseln)?

Aufwendungen für Kommunikations- und Hilfsmittel in Integrationskursen für Menschen mit Sehbeeinträchtigung und Blinde werden nach Art der Aufwendung vom (BAMF nicht systematisch erfasst).

20. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um auch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen Teilhabechancen und Sprachförderangebote zu ermöglichen?

Die Bundesregierung ist grundsätzlich bemüht, auch benachteiligten Personengruppen Teilhabechancen zu ermöglichen und begrüßt Initiativen und Vorschläge, die dieses Ziel unterstützen können. Definitionen und Ausprägungen von kognitiven Beeinträchtigungen weichen allerdings stark voneinander ab. Deshalb können hier keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

21. Wie viele Kursträger haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2020 bereits Kurse für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen beantragt, und wie wurden diese Anträge entschieden?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Modellprojekte, die ein Kursangebot für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erproben, und wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, gibt es keine bereits erprobten Modellprojekte.

23. Wie viele Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, die zu einem Integrationskurs verpflichtet waren, wurden in den Jahren 2017 bis 2020 von der Teilnahme an einem Integrationskurs befreit (bitte nach Jahren in Verbindung mit Ort und Anzahl der Teilnehmenden aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

24. Was plant die Bundesregierung, um Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu Berufssprachkursen zu ermöglichen?

Menschen mit Behinderung wird bereits durch zahlreiche Maßnahmen eine gleichberechtigte Teilnahme an den Berufssprachkursen ermöglicht. So erstattet das BAMF in allen Kursen zusätzlich entstehende Kosten einschließlich besonderer Aufwendungen für den Transport zum Kursort. Zudem können Kursträger spezielle, z. B. auf die Bedürfnisse von gehörlosen oder sehbeeinträchtigten Menschen ausgerichtete Kurse anbieten

25. Welche Fahrzeiten zur Teilnahme an Integrationskursen in anderen Städten oder Kommunen sind aus Sicht der Bundesregierung zumutbar?

Eine fixe Fahrzeitenregelung erfolgt nach Angaben des BAMF nicht. Es wird jeweils unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen über die Übernahme von Fahrt- und Unterbringungskosten entschieden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich:

- a) Wie viele Anträge auf Erstattung der Beförderungs- und Unterbringungskosten wurden in den Jahren 2017 bis 2020 gestellt, wie viele genehmigt, und wie viele abgelehnt (bitte nach Jahren und Bundesland bzw. ggf. Regionalkoordination aufschlüsseln)?

Eine systematische Erfassung der Anzahl der Anträge auf Erstattung von Beförderungs- und Unterbringungskosten findet nicht statt.

- b) Wie viele Mittel wurden in den Jahren 2017 bis 2020 für die Beförderungs- und Unterbringungskosten aufgewendet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine systematische Erfassung der aufgewendeten Mittel für Beförderungs- und Unterbringungskosten findet nicht statt.

26. Welche Studien und wissenschaftlichen Erkenntnisse sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Kleinen Anfrage bekannt?

Der Bundesregierung ist die Studie IAB-BAMF-SOEP bekannt.

27. Welche Zusatzqualifizierungen und Weiterbildungen bietet das BAMF für Lehrkräfte von Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen an, und wie sollen diese weiterentwickelt werden?

In der Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte im Bereich Deutsch als Zweitsprache in der Erwachsenenbildung (ZQ DaZ) werden Lehrkräfte für die Bedeutung von individuellen Einflussfaktoren beim Spracherwerb und mögliche (multiple) Problemlagen von Kursteilnehmenden in Integrationskursen sensibilisiert. Die in der ZQ DaZ thematisierten Methoden, z. B. die Binnendifferenzierung, können auch auf das Unterrichten in Kursen für Menschen mit Behinderungen übertragen werden.

Im Wahlpflichtmodul „Umgang mit besonderem Förderbedarf“, das auch für bereits zugelassene Lehrkräfte zugänglich ist, können Lehrkräfte darüber hinaus lernen, wie sie förderbedürftige Kursteilnehmende gezielt unterstützen und begleiten können. In der Zusatzqualifizierung „Lernschwierigkeiten im Unterricht mit Schwerpunkt Trauma“ wird u. a. für den Umgang mit psychisch belasteten Kursteilnehmenden sensibilisiert.

Eine Weiterentwicklung des Angebotes ist derzeit nicht geplant, da nach Erkenntnissen des BAMF keine entsprechende Nachfrage seitens der Lehrkräfte besteht.

28. Wie werden Lehrkräfte von Integrationskursen für Menschen mit Behinderungen vergütet, und wie werden hierbei die benötigte Zusatzqualifikation und der erhöhte Vorbereitungs- und Durchführungsaufwand berücksichtigt?

Die interne Regelung der Rechtsbeziehungen zu den eingesetzten Lehrkräften ist grundsätzlich den Kursträgern überlassen. Die Vergütungsuntergrenze für Honorarlehrkräfte in den Integrationskursen, deren Einhaltung Voraussetzung für den Erhalt einer mehrjährigen Trägerzulassung ist, wurde gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 IntV mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf 41 Euro pro Unterrichtseinheit angepasst.

Für Lehrkräfte von Integrationskursen für Menschen mit Behinderung gelten die dargestellten allgemeinen Regelungen. Bei Einsatz einer weiteren zusätzlichen speziellen Lehrkraft, z. B. Blindenfachkraft oder Gebärdendolmetscher/in wird ein Fördersatz von maximal 37,70 Euro pro Unterrichtsstunde gewährt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.